

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Aufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege

Kostenfreies gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege. Ohne zusätzliche Kosten für die Eltern. Eine kostenfreie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist an Schultagen auch in enger Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung möglich (Hortkinder/Kooperationsvertrag). (Brötchen, Snacks, usw. ausgeschlossen)

Ausflüge/ Klassenfahrten

Bei eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten von Schulen, Kitas und Kindertagespflege werden die Kosten übernommen. Die Richtlinien für Schulfahrten des Landes NRW sowie die verpflichtende Teilnahme sind von der Einrichtung auf dem Antrag zu bestätigen. Ebenfalls die Durchführung im Klassen- und/ oder Kursverband. Antragstellung **spätestens** 3 Wochen vor Termin!!!

Bitte bei Antragstellung zusätzlich einreichen • Das Infoschreiben der Schule

Soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen

Die Leistung wird in Höhe von maximal 15 €/mtl. erbracht. Förderfähig sind zum Beispiel die Mitgliedschaft im Sportverein oder der Unterricht in einer Musikschule, Ferienspiele, Schwimmkurse o. ä. die einen gemeinschaftlichen Charakter aufweisen. Mitgliedschaft/ Teilnahme ist stets nachzuweisen.

Persönlicher Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf wird ab 2021 jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht und beläuft sich für August 2023 auf 116 €, für Februar 2024 auf 65 € sowie für August 2024 auf 130 €.

Bitte bei Antragstellung zusätzlich einreichen • Wenn Ihr Kind eingeschult wird: Aufnahmeschreiben der Grundschule
• Wenn Ihr Kind das 16. Lebensjahr erreicht hat: aktuelle Schulbescheinigung

Schülerbeförderung

Fallen Aufwendungen für Fahrten an, die gesetzlich als „Schülerbeförderung“ definiert sind und werden diese Aufwendungen nicht anderweitig abgedeckt, werden sie übernommen – auch dann, wenn die Schülerfahrkarte zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigt; es gilt die „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ sowie eine Schule mit besonderem Profil (z. B. mit sportlichem oder sprachlichem Profil oder Ganztagschulen). Zusätzliche Voraussetzung ist eine Bewilligung des Schulträgers im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung.

Bitte bei Antragstellung zusätzlich einreichen • Bescheid des Schulträgers nach der Schülerfahrkostenverordnung **und**
• Kopie des School&Fun-Tickets mit aktuellem Zahlungsnachweis (Kontoauszug)

Lernförderung

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können, unabhängig einer Versetzungsgefährdung, unter bestimmten Voraussetzungen Lernförderung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist insbesondere, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen oder bereits ausgeschöpft wurden. Die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. **Für die Lernförderung im Fach Deutsch wird eine gesonderte Stellungnahme der Schule benötigt – nähere Informationen auf Nachfrage.**

Die jeweiligen Anträge finden Sie auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de im Bereich Wohnen und Teilhabe.



Persönlich erreichen Sie uns zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag – Mittwoch – Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr
(Dienstag und Donnerstagsvormittags geschlossen)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Fr. Schreuer	Tel. 02402 – 13 526	E-Mail: but@stolberg.de
Fr. Vretenar	Tel. 02402 – 13 393	E-Mail: but@stolberg.de
Fr. Schulze	Tel. 02402 – 13 542	E-Mail: but@stolberg.de

Postanschrift: Kupferstadt Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Für persönliche Vorsprachen stehen wir ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache zur Verfügung!

Anträge, Dokumente und sonst. Nachweise reichen Sie bitte per Post oder E-Mail ein!

Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch in der Rathausstr. 1b – 2.OG an der Information abgeben oder einwerfen.